

IT-Spezialisten aus Drittstaaten in Deutschland: Mögliche Aufenthaltstitel

|  Aufenthaltstitel | Aufenthaltstitel für qualifizierte Beschäftigung (Fachkräfte nach §18a oder § 18b Abs.1 AufenthG) | Blaue Karte EU (§ 18b Abs.2 AufenthG) | Aufenthaltstitel für sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs.2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV) |
|---|--|---|--|
|  Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Eine in Deutschland anerkannte Qualifikation (Uni- oder Berufsabschluss) • Ein der Qualifikation passendes Jobangebot in Deutschland • Personen über 45 Jahre: Bruttojahresgehalt von mindestens 48.180 Euro (Jahr 2023) oder angemessene Altersvorsorge | <ul style="list-style-type: none"> • Ein in Deutschland anerkannter oder vergleichbarer Uni-Abschluss • Ein der Qualifikation angemessenes Jobangebot in Deutschland • Bruttojahresgehalt von mindestens 45.552 Euro (Jahr 2023) | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im IT-Bereich in den letzten 7 Jahren • Nachweis über einschlägige theoretische Kenntnisse im IT-Bereich in Form von Schulungen und Prüfungen • Konkretes Jobangebot im IT-Bereich mit Bruttojahresgehalt von mindestens 52.560 Euro (Jahr 2023) • Deutschkenntnisse auf Niveau B1 (GER). Auf einen Nachweis kann in Einzelfällen verzichtet werden, wenn die Arbeitssprache eine andere als Deutsch ist |